

8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

VOM

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zu § 5 KitaGebS wird gemäß § 5 Abs. 6 KitaGebS zum 01.09.2023 wie folgt geändert:

„ANLAGE ZU § 5 DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KINDERTAGESEINRICHTUNGSGEBÜHRENSATZUNG – KITAGEBS)

GEBÜHRENVERZEICHNIS AB 01.09.2023

I. Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) im Kindergarten (Kinder über drei Jahren)

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	163,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	187,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	227,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	253,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	277,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	296,00 €
mehr als 9 Stunden	318,00 €

b) in der Kinderkrippe / Kleinkindgruppe (Kinder unter drei Jahren)

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	285,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	334,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	382,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	432,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	480,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	529,00 €
mehr als 9 Stunden	577,00 €

II. Gebührenermäßigung

1. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder den **Kindergarten**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	2. Kind	ab 3. Kind
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	114,00 €	82,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	131,00 €	94,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	159,00 €	114,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	177,00 €	127,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	194,00 €	139,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	207,00 €	148,00 €
mehr als 9 Stunden	223,00 €	159,00 €

Die ermäßigten **Kindergartengebühren** gelten auch, wenn ein anderes Kind der Familie gleichzeitig die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe besucht.

2. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder **die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr hier für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	2. Kind	ab 3. Kind
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	200,00 €	143,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	234,00 €	167,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	267,00 €	191,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	302,00 €	216,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	336,00 €	240,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	370,00 €	265,00 €
mehr als 9 Stunden	404,00 €	289,00 €

Die Gebührenermäßigung nach Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Personensorgeberechtigte des Kindes und das Kind ihren Wohnsitz in der Stadt Ansbach haben.“

III. Essenszuschlag

Der Essenszuschlag beträgt monatlich 69,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.